

# Korrespondenz

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrundstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 22. Januar 1930

Nummer 7

### Weitere Verlängerung der Notstandsbeihilfe an ausgeheuerte Arbeitslose

Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung der Gauvorsitzerkonferenz beschloffen, die am 25. Januar 1930 ablaufende Notstandsbeihilfe bis zum 29. März 1930 zu verlängern und zur Deckung der dafür erforderlichen Aufwendungen einen Extrabeitrag von wöchentlich 10 Pf. zu erheben.

Nach diesem Beschluß erhalten für die Zeit vom 26. Januar bis 29. März 1930 alle in der Verbands- und staatlichen Arbeitslosenunterstützung ausgeheueten Mitglieder nach einer Leistung von

52 Beiträgen je Woche 5,- M.

150 Beiträgen je Woche 7,50 M.

500 Beiträgen je Woche 10,- M.

Diese Wochenbeträge sollen auch die Ausgeheueten voll erhalten, die in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Arbeitstage beschäftigt sind, d. h. also, arbeitslos gewesene Mitglieder, die nach § 8 Abs. 2 der Satzungen nicht zur Leistung eines Beitrags verpflichtet sind, erhalten die Notstandsbeihilfe.

In beiden Unterstützungsarten Ausgeheuerte, die in die Krisenfürsorge überführt sind, erhalten diese Notstandsbeihilfe ebenfalls.

Die Aussteuerung in der staatlichen Arbeitslosenunterstützung ist dem Unterstützungsausgeber nachzuweisen.

Diese Notstandsbeihilfe kann nur am Ort, also nicht auch auf der Reise, bezogen werden.

Auf die gleiche Zeitdauer, also erstmalig zahlbar für die Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1930, wird von jedem Vollarbeiter ein

### Extrabeitrag von wöchentlich 10 Pf.

erhoben.

Die Unterstützungsausgeber werden dringend ersucht, jeweils am Wochenschluß sofort ihrem Bezirksvorstand zur Weiterleitung an den Gauvorstand zu berichten, an wie viel Mitglieder (getrennt nach den drei Staffeln) sie die Notstandsbeihilfe ausgezahlt haben. In Gauen ohne Verwaltungsbezirke berichten die Unterstützungsausgeber direkt dem Gauvorstand. Diese Berichterstattung muß beschleunigter durchgeführt werden als bisher.

Die Gauvorstände ersuchen wir, uns das für ihren Gau zusammengefaßte Ergebnis sofort zu übermitteln. Als Quittungsformulare sind, entsprechend der Staffeln, die Formulare 3, 4 und 5 zu verwenden, die jedoch mit dem handschriftlichen Vermerk „Ausgeheuert“ am Kopf zu versehen sind.

Die Notstandsbeihilfe ist in derselben Weise zu verrechnen wie die Arbeitslosenunterstützung.

Berlin, 18. Januar 1930.

### Der Verbandsvorstand.

### Finanz- und wirtschaftspolitische Zeilfragen Arbeiterchaft und Reichsbank

Das Bankgesetz von 1921, das Deutschland in Verbindung mit dem Dawesplan aufgebracht wurde und das die Reichsbank unter die Kontrolle des Auslandes stellte, hat die „Unabhängigkeit“ der Reichsbank organisatorisch festgelegt. Nach Annahme des Youngplans wird die Kontrolle des Auslandes wegfallen. Die „Unabhängigkeit“ der Reichsbank soll aber weiter bestehen bleiben. Was war der Sinn dieser „Unabhängigkeit“? Die Inflationszeit erteilte eine ernste Lehre, welches die Folgen sind, wenn die Staatsausgaben nicht durch Steuern oder Anleihen, sondern durch die Notenpresse gedeckt werden. Sollte die soeben stabilisierte deutsche Währung vor einem Wersfall bewahrt, der Möglichkeit einer Inflation vorgebeugt werden, so mußte es verboten werden, daß die Regierung die Reichsbank — abgesehen von kleineren Beträgen, den

sogenannten Betriebskrediten — für die Befriedigung des Staatsbedarfs in Anspruch nahm. Das ist der Sinn jener Unabhängigkeit der Reichsbank. Sie auch organisatorisch zu verankern, die Wahl des Reichsbankpräsidenten, des Direktoriums, des Generalrats dem Einfluß der Regierung und des Reichstags zu entziehen, war auch damals nicht nötig. Ein gesetzliches Verbot hätte vollkommen ausgereicht. Die Regierung würde ein solches Gesetz nur im äußersten Notfall gebrochen haben. Dann hätte auch die organisatorisch festgelegte „Unabhängigkeit“ der Reichsbank nicht genügt, den Eingriff des Staates zu verhindern, zumal nicht die Reichsbank, sondern die Regierung über die staatlichen Gewaltmittel verfügt. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß eine Regierung sich für die Verletzung des Bankgesetzes nur im alleräußersten Falle hätte entschließen können. Einer jeden Regierung muß die Kreditwürdigkeit Deutschlands im Ausland, das Vertrauen in die deutsche Währung im In- und Ausland von größtem Wert sein; die Verletzung jenes Verbots würde aber die Währung und die Kreditfähigkeit Deutschlands aufs stärkste erschüttern. Daher reicht ein Gesetz für die Verhütung der Inflation vollkommen aus; die organisatorische Verankerung der Unabhängigkeit ist für diesen Zweck vollkommen überflüssig.

Es ist aber ein Umding, im Verhältnis des Staates zur Reichsbank den Staat allein als einen möglichen Kostgänger der Reichsbank anzusehen, den es von den Geldquellen der Reichsbank abzusperrern gilt. Die Reichsbank erfüllt Funktionen, die für die Gesamtwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind. Sie hat ein Monopolrecht, Banknoten in den Verkehr zu bringen, ein Monopol, das ihr vom Staat, der das Hoheitsrecht über das Geldwesen besitzt, übertragen wurde. (Von den Befugnissen einiger Länderbanken für die Ausgabe von Banknoten in beschränktem Umfang können wir füglich absehen.) Dieses Monopolrecht verleiht der Reichsbank eine beherrschende Rolle im gesamten Geld- und Kreditwesen. Die Reichsbank bestimmt den Diskontsatz, zu dem sie ihre Zahlungsmittel in den Verkehr bringt. Dieser Diskontsatz ist aber nicht allein für die Kredite maßgebend, die von der Reichsbank selbst gewährt werden, vielmehr richten sich die Zinssätze der von den Banken gegebenen und genommenen Kredite vielfach nach dem Reichsbankdiskont, von dem also das ganze Kreditgebäude beruht wird. Die Banken können dann des dargelegten Zahlungsverkehrs der Wirtschaft Kredite in einem Umfang gewähren, die über ihre Einlagen hinausgehen. Diese „kreditbildende“ Tätigkeit der Banken hat aber die Möglichkeit des fähigen Rückgriffes auf die Reichsbank zur Voraussetzung. So befindet sich das gesamte Bankwesen in Abhängigkeit von der Reichsbank.

Allein schon diese Schlüsselstellung der Reichsbank in der Kreditwirtschaft — und die hochkapitalistische Wirtschaft wird gerade durch die beherrschende Rolle des Kreditwesens in ihr gekennzeichnet — begründet die Forderung, daß der Staat und seine Organe Einfluß auf die Tätigkeit der Reichsbank nehmen können. Nach augenfälliger ist die absolute Notwendigkeit dieser Einflussnahme, wenn man die Aufgaben der Reichsbank im Rahmen der Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln betrachtet. Ihre beiden Hauptaufgaben sind: Schutz der Währung und Beeinflussung der Wirtschaftskontunktur. Die Geldwährung bietet die Voraussetzung des Währungsschutzes; ihre Handhabung ist Aufgabe der Reichsbank. Die beiden Aufgaben können zeitweilig zueinander in Widerspruch geraten. Zu einem Zeitpunkt mag z. B. aus konjunkturpolitischen Rücksichten eine Senkung des Diskontsatzes geboten sein, um eine schwache Konjunktur anzukurbeln, sie ist aber aus währungspolitischen Gründen nicht möglich, wenn die fälligen Auslandsverpflichtungen zu groß und die Verhältnisse auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten ungünstig sind. In einem solchen Fall wird der Währungsschutz den Vorrang haben müssen, denn eine Inflation muß unter allen Umständen verhindert werden. Ob und wann aber eine solche Lage eintritt, ist dem Urteil der Reichsbank allein überlassen; von außen kann kein Einfluß darauf ausgeübt werden. Würden die demokratisch kontrollierten Kräfte Einfluß auf die Diskontpolitik der Reichsbank gewinnen, so würden diese ihren Blick stets auf den Arbeitsmarkt richten und dessen Lage als Ausgangspunkt für die Konjunkturpolitik der Reichsbank nehmen. Auch sie wären u. U. geneigt, von einer Erleichterung des Kreditabstand zu nehmen, wenn der Währungsschutz es erfordern würde. Die Entscheidung wird aber häufig anders aus-

fallen, je nachdem, wie der Blickpunkt gewählt wird. Eine erforderliche Diskontsenkung kann früher, eine unvermeidliche Diskonterhöhung bzw. Krediteinschränkung später erfolgen, ja unter Umständen, da sich die Verhältnisse stets ändern, unterbleiben. Sollen das zu bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Generalrats durch Vertreter der Finanzoligarchie, durch Generaldirektoren der Großfinanz und der Großindustrie. Wir haben kein Vertrauen zu diesen Herren, daß sie ihre so außerordentlich verantwortungsvolle Aufgabe in einer Weise erfüllen, wie sie im Interesse der Arbeiterchaft erforderlich wäre. Die gewaltigen Zahlungen an das Ausland auf Grund des Youngplans und der Auslandskredite werden uns häufig vor die Entscheidung stellen, ob für den Währungsschutz eine Krediteinschränkung der Reichsbank erforderlich ist oder vermieden werden kann. Von dieser Entscheidung wird jeweils das Schicksal von Millionen von Arbeitern abhängen. Sollen wir dann den Vertretern der Großfinanz, oder der Schwerindustrie ausgeliefert werden, die unter Umständen eine an sich vermeidliche Krediteinschränkung gutheißen ja fördern werden, falls sie von der Produktionseinschränkung und Wirtschaftskrise mit großer Arbeitslosigkeit die Senkung der Löhne und die Befestigung ihrer Macht erhoffen können! Wir erinnern an die (angeleglichen) Äußerungen von Thyssen, der die Möglichkeit der Wirtschaftskrise durch Krediteinschränkung willkommen hieß, da sie das Lohnproblem in seinem Sinne lösen würde. Dieser Tage konnten wir in einem so ernsten Blatt, wie die „Frankfurter Zeitung“ darüber lesen, daß es den Großaktionären des Stahtstrufts unter Umständen recht angenehm sein würde, wenn die Kurse der Trustaktien sinken würden; sie könnten dann die freien Aktien zu niedrigen Preisen aufkaufen und ihre Macht außerordentlich befestigen. Eine jede Wirtschaftskrise schafft aber den Mächtigen Gelegenheiten, im trüben zu fischen; sie selbst brauchen die Produktions- und Krediteinschränkung nicht zu befürchten, da sie die Mittel haben, um durchzuhalten, dagegen vermögen sie in solchen Zeiten die Arbeiterchaft zu drücken, finanzschwache Unternehmungen aufzulassen und die schwächeren Teile der Wirtschaft unter ihre Vormühsigkeit zu bringen. Die Herren von der Reichsbank können aber ihre Entscheidungen stets unter Berufung auf den Währungsschutz treffen, sie können weder kontrolliert noch zur Verantwortung gezogen werden. Sie sind allein „ihrem Gewissen“ verantwortlich, und dieses ist beim kapitalistischen Unternehmer wahrlich weit genug.

Aber Auslandsanleihen kann man verschiedener Meinung sein; der Reichsbankpräsident Schacht ist kein Freund der Auslandsanleihen, obwohl sämtliche Sachkundige diese als unentbehrlich zum Wiederaufbau der Wirtschaft ansehen. Wenn aber Schacht zwischen Auslandsanleihen der privaten und der öffentlichen Wirtschaft unterscheidet und die ersten duldet, während er die letzteren verbietet, so hat er den Wirkungskreis eines Reichsbankpräsidenten in einer Weise, die unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist, überschritten. Er nahm damit im Einverständnis mit seinen Kollegen von der Hochfinanz und der Großindustrie gegen die öffentliche und für die privatkapitalistische Wirtschaft Stellung. In einem demokratischen Staat ist es Gegenstand und Ergebnis der politischen Kämpfe, wie weit die öffentliche Wirtschaft vordringen kann. Es ist im höchsten Maße empörend, daß sich die Reichsbank ammaßt, in diesen Kampf einzugreifen und ihre Machtmittel gegen die Erweiterung der öffentlichen Wirtschaft einzusetzen. Auch das ist die Folge jener tödlichen „Unabhängigkeit“.

Sollen wir noch erwähnen, daß sich die Aktien der Reichsbank im privaten Besitz befinden und, da die Gewinne der Reichsbank sicher und groß sind, die privaten Besitzer, denen die Aktien zugehört werden, ein glänzendes Geschäft machen? Daß die Beteiligung des Staates an den Reichsbankgewinnen verschwindend niedrig ist, obwohl jene Gewinne ihre Entstehung allein dem Monopolrecht der Reichsbank zur Ausgabe von Banknoten verdanken? (Hätte man die Gewinne nicht unter den verschiedensten Posten versteckt, so hätten die Aktionäre statt einer Dividende von 12 Proz. das Mehrfache erhalten müssen.) Ferner, daß die Leitung der Reichsbank über die Zulassung der einzelnen Unternehmungen zu den Reichsbankkrediten zu entscheiden hat, was insbesondere dann von großer Bedeutung ist, wenn an Stelle einer Diskonterhöhung die Kredite eingeschränkt (rationiert) werden. Da solche Reichsbankkredite erheblich billiger sind als andere Kredite, erhalten ihre Empfänger eine Subvention. Auch darin zeigt sich die Machtposition der Leitung der Reichsbank.

Von welcher Seite immer man das Problem der Reichsbank betrachtet, die gegenwärtige Lage ist befriedigend für einen demokratischen Staat. Theoretisch ist es absolut nicht zu rechtfertigen, daß der Staat sich seines Einflusses gerade auf dem so entscheidenden Gebiet des Geld- und Kreditwesens begibt. Das ist nirgends in der Welt anzutreffen; die Notenbanken der übrigen Welt befinden sich entweder in direktem Staatsbesitz, oder aber stehen unter Einfluß und Kontrolle des Staates. Selbst die englische Notenbank, die als einzige Ausnahme angeführt zu werden pflegt, wird in Wirklichkeit in allen wichtigen Entscheidungen durch die Regierung beeinflusst: für jeden Fall ist eine enge Zusammenarbeit vorhanden. Die Arbeiterpartei ist zudem bestrebt, den staatlichen Einfluß auch noch gesetzlich und organisatorisch auszudehnen. Praktisch führte aber die Unabhängigkeit der Reichsbank zur Beherrschung dieses gewaltigen Machtinstruments durch das Großkapital, dessen Wortführer der unabhängige Reichsbankpräsident ist.

**Die Kapitalbildung im Jahre 1929**

Die Organe der Unternehmer behaupten, daß die Kapitalbildung im abgelaufenen Jahr geringer war als im Vorjahr. Sie können aber keine schlüssigen Beweise für diese Behauptung bringen. Vielmehr spricht die Vermutung dafür, daß die Kapitalbildung in diesem Jahr größer war als 1928. Die Kapitalbildung hängt von der Höhe der Produktion und des Verbrauchs ab. Je höher der Produktionsertrag und je geringer der letzte Verbrauch und der Verbrauch des Staates, um so größer sind die Ersparnisse, d. h. um so größer ist die Kapitalbildung. Im Bericht der Reichskreditgesellschaft wird gezeigt, daß der Verbrauch der deutschen Bevölkerung im Jahre 1929 nicht gestiegen ist. Ungeachtet des erheblichen Rückgangs der gesamten Lohn- und Gehaltseinkommen im Jahre 1929 — bei geringer Erhöhung der Löhne und Gehälter führte die Arbeitslosigkeit, die Verminderung der Überstunden und der Zuschläge zur Abnahme des Lohn- und Gehaltseinkommens — ist es wahrscheinlich, daß der Verbrauch geringer war als im Vorjahr. Allerdings war der Verbrauch des Staates angesichts der erhöhten Reparationslasten und der großen Arbeitslosigkeit nicht unerheblich gestiegen. Auf der andern Seite hat die Produktion an Umfang zugenommen, wenn auch der Produktionsindex der Reichskreditgesellschaft wesentlich ungünstiger ist als der des Konjunkturinstituts. Die Angaben der Reichskreditgesellschaft zeugen von einer sehr erheblichen Steigerung der Arbeitsleistung. Die Produktionskosten sind pro Einheit des Produktes gesunken. Man hat daher allen Grund, anzunehmen, daß sich die Kapitalbildung bei den Unternehmungen aus Gewinnen, die nicht verteilt wurden, sondern in irgendeiner Form beim Unternehmen blieben, wesentlich vergrößert hat. Die Vermögensaufsammlung bei der Sozialversicherung, machte weitere Fortschritte, auch hier war die Kapitalbildung erheblich größer als im Vorjahr. Auch die Steuermittel kommen zu einem Teil der Kapitalbildung zugute. In der Tat, daß im Jahre 1929 mit Hilfe von Hauszinssteuern, Sparkassen und Sozialversicherungsanstalten mehr Wohnungen als im Vorjahr gebaut werden konnten, kommt der Fortschritt der Kapitalbildung zum Ausdruck. Allerdings war der Zuwachs bei den Sparkassen geringer gewesen als im vergangenen Jahr.

Wie ist es nun möglich, daß trotz keiner Verminderung, ja bei einer Zunahme der inländischen Kapitalbildung die Kapitalversorgung sich wesentlich verschlechtert hat? Zu-

nächst ist die inländische Emissionsfähigkeit im vergangenen Jahr sowohl für Aktien wie für Schuldverschreibungen sehr stark zurückgegangen. Das aber zeigt nicht von einem Rückgang der Kapitalbildung, sondern von dem Stoden der Kapitalvermittlung. Die Reichskreditgesellschaft hebt mit Recht hervor, daß die Schwankungen der Emissionsfähigkeit innerhalb einzelner Jahre kein Symptom der Kapitalbildung sind, sondern vielmehr ein Symptom der Bereitwilligkeit, Kapital zur langfristigen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Sie sind ein Symptom der Unternehmungslust und des allgemeinen Vertrauens. Der andre Grund für die Verschlechterung der Kapitalversorgung war der Rückgang der Kapitaleinfuhr. Die inländische Kapitalbildung reicht zur Zeit noch nicht aus, um den ganzen Kapitalbedarf zu decken, weshalb das ausländische Kapital herangezogen werden muß. Im Jahre 1929 wurde aber infolge von Schwierigkeiten, die zum Teil in der Lage des internationalen Geld- und Kapitalmarktes begründet waren, zum Teil den Anleiheroboten der Beratungsstelle für Anleihen der öffentlichen Wirtschaft zuzuschreiben sind, weniger Kapital eingeführt als in den früheren Jahren, und auch diese verringerte Kapitaleinfuhr erfolgte überwiegend in der Gestalt von kurzfristigen Anleihen, die neue Unsicherheit in die Kreditwirtschaft brachten. Verschärft wurde der Rückgang der Kapitaleinfuhr durch eine sehr erhebliche Abwanderung deutscher Kapitalien nach dem Ausland. Die Reparationsverhandlungen, die politische Verhehlung, die Volksabstimmung und die Demagogie bei der Finanzreform führten im Laufe des Jahres 1929 zu einer Kapitalflucht in großem Umfang, zur Valuta- und Steuerflucht des deutschen Kapitals. Der Einflußüberschuß an Kapital sank nach dem Ausweis der Reichskreditgesellschaft von 4,6 Milliarden Mark im Jahre 1927 auf 3,5 Milliarden im Jahr 1928 und 2,5 Milliarden im Jahre 1929. Diese Tatsachen dienen zur Erklärung dafür, daß die Kreditversorgung trotz erhöhter oder schlimmstenfalls gleichgebliebener inländischer Kapitalbildung sich im vergangenen Jahr erheblich verschlechtert hat.

**Steigerung der Arbeitsleistung im Jahre 1929**

Zwei entgegengesetzte Kräfte übten auf die Leistungshöhe des Wirtschaftsjahres 1929 ihren Einfluß aus. Die auch 1929 fortschreitende Verbesserung der Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden, die eine starke Zunahme der Arbeitsintensität zur Folge hatten, begünstigte eine Steigerung der Leistungen, während der Konjunkturrückgang in einzelnen Industrien zu einer Verringerung der Leistungshöhe hätte führen können, da häufig die Arbeiterzahl nicht sofort dem Produktionsrückgang entsprechend vermindert wird. Wie eine sehr beachtliche Unterzung der Reichskreditgesellschaft für eine Reihe der wichtigsten Industriezweige ergab, hat jedoch trotz des zuletzt genannten Einflusses das Jahr 1929 zu einer erheblichen Leistungssteigerung in der Industrie geführt, so daß sich die Arbeitsleistung je Kopf der Arbeiterchaft weiter gegenüber der Vorjahreszeit verbessert hat. Geht man die Arbeitsleistung 1913 gleich 100, so ergibt sich für den deutschen Steinkohlenbergbau Ende 1929 ein Leistungsindex von 134,5, was gegenüber 1928 eine Steigerung der Leistung um 8,2 Proz. ausmacht. Damit steht der deutsche Steinkohlenbergbau in der Arbeitsleistung seiner Belegschaft weit über dem englischen Bergbau (1929 = 110,0), noch mehr über dem französischen, der mit 93,5 noch wesentlich hinter der Vorjahreszeit zurückbleibt, und auch über dem belgischen Kohlenbergbau mit 104,9 und dem polnischen mit 113,9. Allein Holland übertrifft Deutschland mit einem Leistungs-

index von 171,7 um 27,2 Proz., was jedoch wohl ausschließlich auf die technisch außerordentlich moderne Ausstattung seiner Kohlenbergwerke zurückzuführen ist. Auch die von der Deutschen Reichsbahn veröffentlichten Leistungsdaten zeigen eine Steigerung der Kopfleistung, und zwar gegenüber 1928 um 4,7 Proz., gegenüber 1925 sogar um volle 25 Proz. Eine noch stärkere Steigerung weist die Arbeitsleistung im Maschinenbau auf, wo gegenüber dem ersten Viertel 1925 sich die Leistung um 42 Proz., gegenüber 1928 um 9 Proz. erhöhte. Im Kaliberbergbau stieg gegenüber 1925 die Leistung um 37,9 Proz., gegenüber 1928 um 15,3 Proz., in der Zementindustrie gegenüber 1925 um 50,4 Proz., gegenüber 1928 um 10,4 Proz. Diese Leistungssteigerung der deutschen Industrie hält durchaus den Vergleich mit den Leistungssteigerungen in der amerikanischen Wirtschaft aus, übertrifft teilweise diese sogar erheblich. In der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie stieg 1927 gegenüber 1925 die Leistung um 3,4 Proz., in der gesamten amerikanischen Industrie in diesem Zeitraum um 5,6 Proz. bzw. gegenüber der Vorjahreszeit um 39,6 Proz. So ist also von der Seite der Leistungssteigerung kein Hindernis für eine steigende Lohnentwicklung gegeben, die sogar sich durchsetzen muß, soll nicht das Mißverhältnis zwischen Produktkraft und Verbrauchskraft zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen führen.

**Kein Steigen des Verbrauchs, trotz fleißiger Arbeit**

Wenn auch die letzten Jahre im Verbrauch des deutschen Volkes eine Erholung von den Entbehrungen der Krieges- und Inflationszeit brachten, indem 1928 der Verbrauch je Kopf der Bevölkerung um einige Prozente über Vorjahreshöhe lag, so zeigt doch die Entwicklung im Verlauf des Jahres 1929 kein weiteres Ansteigen des Verbrauchs des deutschen Volkes, wie die Reichskreditgesellschaft an einer Reihe von Beispielen ausführt. Der Fleischverbrauch ist sogar 1929 geringer geworden als in den entsprechenden Abschnitten des Vorjahres, wenn er auch ein wenig über Vorjahreshöhe trotzdem hinausragt (1913 = 100, 1929 = 100,6). Im übrigen zeigen die Verbrauchsstatistiken immer deutlicher die Umgestaltung des Verbrauchs gegenüber der Vorjahreszeit. Immer mehr gehen wir von den größeren Verbrauchsgütern zu feineren über (Sinken des Verbrauchs von Brotgetreide, Steigen des Verbrauchs von Butter und Zucker, Sinken des Verbrauchs von Alkohol und Seringen, Steigen des Verbrauchs von Eiern, Gemüße, Milch und Früchten, Ersetzung von Baumwolle durch Kunstseide usw.). Der Rückgang des Verbrauchs wird sicherlich damit zu erklären sein, daß zwar die Stundenlöhne im Jahre 1929 angeiegen sind, das Arbeitseinkommen des ganzen Volkes trotzdem aber zurückging, da vor allem die Zahl der durchschnittlich gekleideten Überstunden zurückging und die Arbeitslosigkeit zunahm.

Im Jahrbuchsbericht der Reichskreditgesellschaft heißt es: „Die Arbeitswilligkeit ist in Deutschland groß, der Andrang zu den offenen Stellen war in jedem Monat erheblich höher als im Vorjahre. Deutschland gehört zu den arbeitsamsten Ländern. Während von der männlichen Bevölkerung Deutschlands ungefähr 70 Proz. und von der weiblichen ungefähr 36 Proz., von der Gesamtbevölkerung also etwa 52 Proz. erwerbstätig sind, sind in den Vereinigten Staaten, die gleichfalls zu den arbeitsreichen Ländern gehören, nach der letzten Zählung von 1920 nur etwa 61 Proz. der männlichen und vor allem nur 17 Proz. der weiblichen Bevölkerung, im ganzen kaum 40 Proz. der Gesamtbevölkerung, erwerbstätig.“ Wwf.

**Kalenderchau 1930**

Bevor wir mit der Kalenderbesprechung beginnen, möchten wir auf ein Novum in der Zeitrechnung hinweisen, und zwar auf den neuen „Volkswirtschaftlichen Kalender“, bei dem die sieben tägige Woche durch eine fünf-tägige ersetzt wird. Hiernach fallen in Zukunft der Sonntag und Sonntag fort. Die Arbeit läuft also ohne Unterbrechung. Jeder Arbeiter in Rußland erhält dafür nach jedem 5. Tage eine Ruhezeit von mindestens 39 Stunden. Das Jahr wird in folgende Einheiten zerlegt: das Jahr hat 12 Monate zu je 30 Tagen = 360 Tage. Jeder Monat hat 6 Wochen und jede Woche 5 Tage. Der Gregorianische Kalender zählt bekanntlich 365 bzw. 366 Tage. Die im neuen russischen Kalender fehlenden 5 Tage werden als „Weiße Tage“ als zu keinem Monat zugehörig eingeschoben, und zwar zwischen Januar bis Februar ein Tag als „Tag des Genossen Lenin“ und zwischen April bis Mai zwei Tage als „Kommunistische Arbeiterfeiertage“. Die restlichen zwei Tage werden zwischen den 7. und 8. November untergebracht und dem „Tag der Weltrevolution“ geweiht. Bei einem Schaltjahr wird der 366. Tag ebenfalls als „Weißer Tag“ zwischen Februar bis März als „Industriezeit“ eingeschoben. Die allgemeine Jahresrechnung bleibt also bestehen. Die „Weißen Tage“ gelten als Staatsfeiertage.

Arbeiterdruckerei, Görlitz. Dieser Wochenabreißkalender macht einen sehr guten Eindruck. Das lebendige Grün in Verbindung mit der gelben Firmenseide, die leuchtend hervortritt, stimmt recht freudig. Das Angenehme ist glücklich mit dem Praktischen gepaart. Die Wignette in Ornamenttypen ist gut gelungen. Die Wochenblätter sind typographisch gut geliebert und kommen dem praktischen Bedürfnis für Notizen entgegen. Der Kalender wird sich einen guten Platz in den Büros sichern und dadurch der Firma ein guter Werber sein.

Paul B. B. H., Hamburg. Dieser Abreißkalender zeichnet sich durch seine farbenfrohe Rückwand aus. Es ist hierbei auch mit viel Feingefühl in der Flächenaufteilung

gearbeitet worden. Ein schwarzes Mädchen sieht die weiße Fläche recht gut ein. Der Kalender wird seine Werbewirkung nicht verlieren.

A. W. a. g. l., M. D. N. J. e. l. d. o. r. f. Der vom Graphiker N. Schwarzopf entworfene Wandkalender besticht durch seine aparte Farbengestaltung und seine orientalisierend wirkende Ornamentierung. Das Kalendarium ist recht harmonisch und übersichtlich eingelebter. Das Ganze ist eine ausgereifte Lösung. Auch das Anschreiben hierzu zeigt gute Typographie.

Der in Rot-Saffian gebundene Taschenkalendar mit ornamentaler Goldprägung ist eine feinsinnig durchdachte Musterleistung; jeder wird ihn mit Freuden mit sich führen und dadurch der Firma als guter Werber dienen.

H. E. Br. n. n. e. r. s. D. r. u. k. e. r. e. i., J. n. h. J. W. B. r. e. i. d. e. n. k. e. i. n., F. r. a. n. k. f. u. r. t. a. M. Der Graphiker Breidenstein hat für den Blockkalender eine künstlerische Rückwand in farbigem Tiefdruck geschaffen, die ihre Wirkung nicht verfehlen kann. Der markante Männerkopf mit dem energiegelassen Gesichtsausdruck ist verkörperter Wille zu dem Zitat „Carpe diem“ (Nütze den Tag). Die Firma ist recht bescheiden untergebracht; dürfte aber trotzdem kaum übersehen werden. Der Block zeigt klare, markante Zäpfchen.

Auch der in Grau und Rot gehaltene Wandkalender zeigt kultivierte Werbung und vorzügliche Flächenaufteilung. Das Begleitfremden zeigt ebenfalls Eigenwilligkeit in der geistigen und technischen Durchführung. Die Firma hat wiederum ein großes Können durch ihre Eigenwerbung verraten.

Der Deutsche Rundfunkkalender ist ebenfalls in der gleichen Druckerie in gutem Autotypdruck unter der künstlerischen Leitung von Hans Breidenstein hergestellt. Dieser Kalender ist durch die zahlreichen Aufnahmen aus den bemerkenswertesten Geschehnissen im Rundfunkbereich recht interessant.

Br. ü. h. i. s. c. h. e. U. n. i. v. e. r. s. i. t. ä. t. s. - B. u. c. h. - u. n. d. S. t. e. i. n. d. r. u. k. e. r. e. i. N. L. a. n. g. e. i. n. G. i. e. l. e. n. P. r. o. f. e. s. s. o. r. C. i. s. s. a. r. hat bei dem Entwurf dieses Wandkalenders sein großes Können spielen lassen. Bei den vieler kleinen Details ist

es allerdings notwendig, daß der Kalender einen recht hellen Platz erhält. Der künstlerische Wert dieses Entwurfs dürfte unbestritten sein. Er ist aber auch das Gegenteil zeitweiliger Gestaltungen.

B. u. c. h. d. r. u. k. W. e. r. k. s. t. ä. t. t. e., B. e. r. l. i. n. Der dies-jährige Abreißkalender hat trotz der denkbar einfachsten Ausdrucksmittel eine durchschlagende Werbewirkung. Die Buchstaben „b w“ in Rot bzw. Blau stehen prägnant auf der Silberfolie der Rückwand. Besondere Sorgfalt ist auch dem Block, der recht geschickt in die Bunzengewebe des „b“ eingefügt ist, gewidmet worden. Die Negativplatten auf den Tagesblättern wirken sehr dekorativ. Dieser Kalender, entworfen von Kollegen Fromm, ist ein Musterbeispiel konzentrierter Ausdrucksform.

F. r. a. n. k. e. & S. c. h. e. i. d. e., H. a. m. b. u. r. g. Der Wandkalender wirkt durch die Farbengestaltung von Orange, Gold und Blau etwas süßlich. Die linke obere Gruppe würde als Deckblatt für einen Abreißblock ausgeglichen passen, aber in dieser Kombination wirkt sie störend. Man hätte dann mindestens die untere Schriftgruppe mit den Postgebühren fortlassen sollen, damit Raumwirkung erzielt wird.

G. e. m. e. i. n. n. ü. t. z. i. g. e. D. r. u. k. e. r. e. i., D. a. a. b., B. e. r. l. i. n. Die Druckerei des Deutschen Arbeiter-Abstinenzbundes hat einen recht wirkungsvollen Wochenabreißkalender hergestellt. Das Signet des Bundes stellt in Ultramarin auf silbernem Grund sehr wirkungsvoll. Das darunter befindliche Kalendarium wird durch die gedämpften roten Streifen harmonisch mit dem Oberteil verbunden. Auch die typographische Lösung der Blockblätter ist sehr individuell.

G. e. r. i. s. h. & K. o., D. o. r. t. m. u. d. Die Rückwand dieses Wochenabreißkalenders wirkt durch die roten Diagonalflecken etwas unruhig. Das Deckblatt zeigt eine flott gezeichnete Wignette „Große Fahrt ins neue Jahr“. Die Blockblätter zeigen die Zweiwocheneinteilung in praktischer Aufteilung. Die Köpfe der Blätter sind mit einer der Jahreszeit entsprechenden, stimmungsvollen Wignette



### Sozialpolitik und bürgerliches Recht

#### Die materiellen Leistungen in der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Fall seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder. Einen familienrechtlichen Anspruch auf Unterhalt haben nach dem BGB. unter gewissen Voraussetzungen insbesondere Verwandte in gerader Linie, Ehegatten und das uneheliche Kind gegen den Erzeuger. Als Angehörige zählt auch die getrennt lebende Ehefrau, sofern sie einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch hat, nicht aber die geschiedene Ehefrau. Der Familienzuschlag wird nur einmal gewährt, wenn z. B. der Vater und die Mutter gleichzeitig Arbeitslosenunterstützung beziehen. Bezügen der außerhäusliche Vater und die Mutter des unehelichen Kindes gleichzeitig Arbeitslosenunterstützung, so ist der Familienzuschlag nach einem Urteil des Spruchsenats dem natürlichen Vater allein zu gewähren. Der Familienzuschlag ist ferner zu gewähren, wenn der Vater nur teilweise unterhaltspflichtig ist, weil das Kind Einkünfte bezieht, die aber zum eigenen Unterhalt nicht voll ausreichen. Bezieht z. B. ein Lehrling nur einen Verdienst von einigen Mark, so wird unterstellt, daß der Vater der überwiegenden Unterhalt befreit.

Der Familienzuschlag darf nämlich nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt jedoch dann nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist (z. B. Heirat) oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind gegen einen Dritten einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch hat. Eine Gewährung des Familienzuschlages kommt nicht in Frage, sofern der Angehörige für seine eigne Person Hauptunterstützung bezieht.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt. Zur Berechnung gelangt der Bruttoverdienst. Sachbezüge werden nach den Sätzen berechnet, die das zukünftige Versicherungsamt festgelegt hat. Nach einer Aufhebung des Spruchsenats ist stets das wirklich gezahlte Arbeitsentgelt maßgebend, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge unrichtig abgeführt hatte. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten sechszwanzig Wochen, oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten sechs Monate seiner Arbeitnehmerschaft vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat, die dem Erwerb der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte. Fällt in diese Zeit Kurzarbeit mit Lohnkürzung, so soll trotzdem das Arbeitsentgelt berechnet werden, das der Arbeitslose bezogen hätte, wenn die Kurzarbeit nicht eingetreten wäre. Nach § 107b gilt die unterste Unterstützungsklasse nicht mehr als Mindestsatz, wenn das tatsächliche Entgelt unter diesem Durchschnitt blieb. Dann soll dieses als Maßstab gelten. Eine Ausnahme gilt für Lehrlinge, diese erhalten mindestens die Höhe der Lohnklasse I, auch wenn sie keinerlei Entgelt bezogen haben.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung sind elf Lohnklassen eingerichtet. In jeder Lohnklasse wird der Berechnung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Die Hauptunterstützung wird nach Hundertteilen des Einheitslohnes berechnet. Die Hauptunterstützung beträgt in Lohnklasse I 75 Proz., II 65, III 55, IV 47, V und VI 40, VII 37,5, VIII bis XI 35 Proz. des Einheitslohnes. Als Familienzuschläge werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Proz. des Einheitslohnes gewährt. Einheitslohn der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in den Klassen I und II 80 Proz., III 75, IV 72, V und VI 65, VII 62,5, VIII bis XI 60 Proz. des Einheitslohnes in keinem Falle übersteigen.

Aus nachstehender Tabelle ist die Höhe der Unterstützung und die Lohnklasseneinteilung im einzelnen abzulesen.

Lohnklasse	Wöchentliches Arbeitsentgelt	Einheitslohn	Hauptunterstützung	Hauptunterstützung mit Familienzuschlägen für				
				1 Angehöriger	2 Angehörige	3 Angehörige	4 Angehörige	5 und mehr Angehörige
I	bis zu 10 M.	8,00	6,00	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II	mehr als 10—14	12,00	7,80	8,40	9,00	9,60	9,60	9,60
III	mehr als 14—18	16,00	10,80	9,60	10,40	11,20	12,00	12,00
IV	mehr als 18—24	21,00	13,80	10,80	11,60	12,40	13,20	13,20
V	mehr als 24—30	27,00	17,10	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VI	mehr als 30—36	33,00	21,30	14,85	16,60	18,15	19,80	21,45
VII	mehr als 36—42	39,00	25,50	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38
VIII	mehr als 42—48	45,00	30,15	18,00	20,25	22,50	24,75	27,00
IX	mehr als 48—54	51,00	35,10	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60
X	mehr als 54—60	57,00	40,05	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20
XI	mehr als 60 M.	63,00	45,00	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80

Während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitslose aus Berufen und Gewerben, in denen eine regelmäßige wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, eine niedrigere Unterstützung von Lohnklasse VII ab, nämlich der Krühenunterstützung. In der Lohnklasse VII werden die Unterstützungshöhe der Klasse VI, in den Lohnklassen VIII und IX die Höhe der Klasse VII und in den Lohnklassen X und XI die Höhe der Klasse VIII gewährt.

Sat ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit, die nach § 105 Absatz 2 für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse maßgebend ist, in einem andern Ort verbracht als dem Orte, in dem die Unterstützung zu gewährt ist, so darf die Unterstützung nicht höher sein, als sie nach den Lohnverhältnissen des Unterstützungsorts wäre. Für die Feststellungen sind Richtlinien von den Verwaltungsansprüchlichen der Arbeitsämter aufzustellen. Dabei sind in erster Linie die Lohnverhältnisse (Zariflohn) zu berücksichtigen, die für die einzelnen Berufe am Unterstützungsort bestehen. Mit dieser Bestimmung will man die Wanderarbeiter treffen, die etwa in größeren Orten zu höheren Löhnen arbeiten, aber in ländlichen Gemeinden wohnen und hier Unterstützung beantragen. Es wurde als „sozialpolitisch unerwünscht bezeichnet, daß solche Personen eine Unterstützung bezögen, die wesentlich über die Höhe hinausgingen, die in diesen ländlichen Orten üblich sind. Ist also ein solcher Arbeitsloser mehr als 13 Wochen an einem andern Orte tätig gewesen, so darf seine Unterstützung nicht höher sein, als sie nach den Lohnverhältnissen des Unterstützungsorts wäre. Ob unter dieser Ausnahmerechtsfrist auch Arbeiter fallen, die tagtäglich von ihrem Wohnort zur Arbeit in einen andern Ort fahren, müßten wir nicht annehmen. Oberregierungsrat Watzburg (Hamburg) bezeichnet diese Frage in einer Abhandlung als strittig. Sie unterlägen der Umrechnung jedenfalls dann, wenn sie am Beschäftigungsorte Wohnung nehmen und am Wochenende zu ihrer Familie zurückkehren.

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochenstage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags. In besonderen Fällen kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung unterliegt nicht der Einkommensteuer. Sie ist ferner nicht der Pfändung unterworfen. Die letztere Bestimmung wird durch eine neue Vorschrift infolgedessen durchbrochen, als das Arbeitsamt einem Träger der öffentlichen Fürsorge Leistungen, die dem Arbeitslosen in einer Zeit gewährt worden sind, für die ihm Arbeitslosenunterstützung zukauf, zu erstatten hat, wobei es eine Anrechnung auf die Arbeitslosenversicherung vornehmen darf.

Was der Arbeitslose durch vorübergehende Dienstleistungen, die nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, durch geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75 a Absatz 2, die nicht der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, oder durch selbständige Arbeit vor entsprechendem Umfang verdient, wird in bestimmten Grenzen nicht angerechnet. Soweit dieser Verdienst in einer Kalenderwoche 20 Proz. desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlicher Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde, findet eine Anrechnung nicht statt. Der Mehrerwerb wird zu 50 Proz. angerechnet. Verdienst und Arbeitslosenunterstützung dürfen jedoch zusammen 150 Proz. dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche zustände an Unterstützung, wenn er keinen Verdienst hätte.

Auf die Arbeitslosenunterstützung werden nunmehr alle öffentlichen Renten (mit Ausnahme der Kriegsverlosungsgrenten und der Übergangrenten aus der Unfallversicherung) angerechnet, ferner Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sowie Kinderzuschläge und ähnliche Bezüge. Von diesen Renten, nicht aber von den Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern usw. bleibt ein Betrag bis zu 30 M. im Monat anrechnungsfrei. Ist die Arbeitslosenunterstützung zu Unrecht in Anspruch genommen, so hat die Reichsankast ein bestimmtes Rückgriffsrecht auf die Rentenbezüge.

Der Arbeitslose erhält keine Unterstützung 1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht, 2. wenn er anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange daraus für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des bisherigen Arbeitsentgelts verwendet werden kann, 3. solange ihm auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuches Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird. Nicht als Abfindungen gelten Ersatz für besondere Leistungen und Aufwendungen, ebenso Abgangentschädigungen auf Grund des § 87 des Betriebsrätegesetzes und Wettbewerbsverbotsschädigungen aus § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches.

Werden einem Arbeitslosen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung) geschuldet und wird dem Arbeitslosen Unterstützung entgegen § 113 Absatz 1 bereits gewährt, so hat der Arbeitgeber diese Unterstützungsbeträge, die zu Unrecht gewährt sind, der Reichsankast zu erstatten. Er kann sie dafür dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen.

Die Arbeitslosenunterstützung darf für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen ohne genügende Entschuldigung unter-

geschmückt, die vom Betriebsleiter Leuchter in zwei Farben entworfen und sachgerecht in Linoleum geschnitten sind.

**Hamel'sche Druckerei und Verlags-gesellschaft, Düren.** Die Rückwand des Abreißkalenders erhält durch die vier aneinandergeschobenen Dreiecke ein anziehendes Moment und durch die Rasterung der Flächen ein mehrfarbiges Aussehen, das zwar die Bunttheit, aber nicht die Ruhe steigert. Die untere Gruppe wirkt jedenfalls klarer und nachhaltiger wie die obere Gruppe. Obwohl der Block Massenware ist, paßt er sich doch gut dem Ganzen an.

Der für die Bezieger der „Dürener Zeitung“ in Rot und Orange hergestellte Wandkalender ist eine wirkungsvolle, neuzeitliche Arbeit. Das Kalendarium ist gefällig angeordnet.

**Hoffmann & Reiber, Görlitz.** Dieser in siebenfarbigem Offsetdruck hergestellte Wochenabreißkalender ist eine Musterleistung graphischen Schaffens. Die vier Vierteljahresvignetten enthalten die astronomischen Zeichen mit symbolisierten Darstellungen der vier Jahreszeiten (Schneeglöckchen, Ähre, Weintraube, Tannenzweig mit Kienapfel). Der Abreißkalender bringt neben den typographisch guten Wochenblätter noch Werbeposter von starker Wirkung. Das Ganze wird durch ein helles Holzrähmchen zu einer stimmungsvollen Einheit zusammengeschweißt.

**Paul Hug & Co., M ü n c h e n.** In D. D. Rückwand und Deckblatt des Wochenabreißkalenders bilden eine farbige Einheit mit froher Wirkung. Das rote, auf blauen Wellen schaukelnde Schifflein ist recht flott gezeichnet und sauber in Linoleum geschnitten. Der Wochenblock im Querformat weist viel Schreibraum für Notizen auf. Jedes einzelne Blatt ist mit einer Abbildung in Linoleumschnitt aus dem täglichen Leben, der Tierwelt usw. geschmückt. Die Werbewirkung ist gut.

**Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig.** Der in roten Leder gebundene Taschenkalender mit dem Signet der Firma auf goldenem Grunde wird sich durch seinen schmieglamen Deckel bequem in der Tasche unterbringen

lassen und deshalb auch ein ständiger Begleiter seines Besitzers sein. Das Wochenkalendarium zeigt die neue Typographie in zweckmäßiger und schöner Form.

**Mag Lichtwiz, Berlin.** Die Rückwand dieses Blockkalenders ist ein voller Erfolg. Auf leicht getönten, genarbttem Karton steht im oberen Drittel der Fläche ein technisch vollendet wiedergegebener Dreifarbendruck eines Alt-Berliner Motifs (Speicherinsel). Die großen Zahlen des Blocks stehen leider in keinem harmonischen Verhältnis zum Ganzen. Das Kalendarium dagegen ist recht geschickt eingelebter.

**W. Merkel, K l a g e n f u r t.** Auch der diesjährige Wandkalender ist mit einer hübschen Alpenlandschaft, dem Dörfchen Mallnig, geschmückt und in Bierfarbendruck recht sauber gedruckt. Da das Bild selbst viel Braun enthält, wäre es gut gewesen, die braune Beschriftung in einem leuchtenden Grün zu drucken. Die Unterlegung der Flächen mit Teiltonstreifen ist veraltet. Der Kalender wird in der dortigen Gegend viel Anklang finden.

**O f f e n b a c h e r A b e n d b l a t t.** Dieser Wandkalender ist auf zwei verschiedenen Papiertönungen gedruckt und ein reichliches Beispiel dafür, wie ein entsprechender Papierton das Ganze zusammenfassen kann. Die kräftigen und noch dazu in Rot gedruckten Vignetten dominieren zu sehr. Der gelbliche Papierton vermittelt diese Kontraste, während der kalte weiße Papierton alles durchfallen läßt.

**P a f f a d r u c k e r e i u n d V e r l a g, L u d w i g s h a f e n a. M.** Die Rückwand des Abreißkalenders ist ein Zeugnis für guten Papierschnitt. In der Kombination hätte sich aber der Entwerner etwas mehr Reserve aufzulegen müssen. Die Negativzeilen der Firma würden wirkungsvoller zum Ausdruck kommen, wenn nicht so viel Fenster in den Gebäuden wären. Der Block paßt nicht zu dieser an sich unruhigen oder individuellen Rückwand. Entwurf, Satz und Schnitt stammen von Jakob Baumann.

Der Wandkalender ist typographisch gut aufgeteilt. Die grünen Streifen oben und unten sind recht geschickt angebracht.

**Reichsdruckerei, Berlin.** Der von Professor Hugo Steiner-Prag im alten klassizistischen Stil entworfene Wandkalender in Hochformat macht einen vornehmen, freundlichen Eindruck. Das Kalendarium wurde aus der in der Reichsdruckerei geschnittenen Gotisch gesetzt. Die Firma steht in leuchtendem Rot, ohne jedoch aufdringlich zu wirken, zwischen den beiden säckerartig zusammengehaltenen Vierteljahresgruppen. Die Monatsnamen leuchten in zarter Gotisch als Negativzeilen auf rotem Grund hervor.

Der Kalender, der ja in der Hauptfrage für amtliche Bioräume bestimmt ist, dürfte guter Aufnahme sicher sein. „S e h w ä r t i g e T a g w a c h e“, Stuttgart. Bei diesem Wandkalender wirken die roten Flächen etwas zu aufdringlich. Die Idee, eine Kombination von Tages- und Wochenkalender zu schaffen, ist an sich gut. Man hat bei der Gruppierung aber nicht beachtet, daß nach Wegfall des Deckblattes drei weiße Flächen entstehen, die ohne farbige Flächenabgrenzung die Wirkung ungünstig beeinflussen. Die Photomontage ist gut kombiniert und gibt dem Betrachter ein treffendes Bild von der Herstellung einer Zeitung.

**S p a m e r s c h e B u c h d r u c k e r e i, L e i p z i g.** Die Idee und künstlerische Ausführung dieses Abreißkalenders stammt von Professor Georg A. Mathy, Berlin. Die Firma hat schon immer eine glückliche Hand bei der Herausgabe ihres Kalenders gehabt, aber diesmal besonders. Stets war eine neue persönliche Note vorhanden, die den Spamer-Kalender aus dem Gros heraushebt. Das Neuartige an dem diesjährigen Kalender sind die zwölf in siebenfarbigem Offsetdruck hergestellten Monatsblätter, die um den Block herumgelegt sind. Es ist also für jeden Monat eine der Jahreszeit entsprechende Rückwand vorhanden, die durch die stimmungsvollen Motive bezaubernd wirkt. Für diese Neuheit hat die Firma den Gebrauchsmusterrecht erhalten. Dieser Kalender ist eine Prachtleistung für vornehmen Offsetdruck.

**S t ä h l e & F r i e d e l, S t u t t g a r t.** Diese bekannte Stuttgarter Firma hat wieder einen Wochenkalender von anheimelndem Wirkung herausgebracht. Das schmucke

läßt. Eine nachträgliche Entschuldigunq ist zulässig. Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn der Arbeitslose für insgesamt 26 Wochen Unterstützung erhalten hat.

Eine nicht unwichtige Leistung der Arbeitslosenversicherung ist die Vorkehrung, daß aus Mitteln der Reichsanstalt die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge in der Invaliden-, Angefallenen- und Knappschaftsversicherung zu zahlen sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere, wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesen Fällen stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich. Jeder langfristige Arbeitslose prüfe daher seine Karte und stelle nötigenfalls den Antrag auf Übernahme fehlender Beiträge.

Sodann läßt das Gesetz noch die Gewährung einer Kurzarbeiterunterstützung und Krisenunterstützung zu, die auch durch besondere Bez- und Anordnungen in Kraft gesetzt sind. Bei der Wichtigkeit dieser Vorschriften bleibt eine geordnete Behandlung vorbehalten.

Zu den materiellen Leistungen gehören u. a. auch die Bestimmungen, daß Familienzuschläge fortgewährt werden, wenn der Arbeitslose eine Arbeitsstelle nach auswärts angenommen hat, ebenso, daß dem Arbeitslosen die Reisekosten an den auswärtigen Arbeitsort ganz oder teilweise ersetzt werden können, desgleichen seinen Familienmitgliedern, wenn sie mitreisen bzw. nachfolgen.

**Wer hat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung?**

Maßgebend für die Unterstützungsberechtigung ist in erster Linie die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert: 1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsnachschußgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist; 2. wer auf Grund des Angefallenenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat; 3. wer als Angestellter in höherer oder leitender Stellung auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist. Das Gesetz sieht dann eine Reihe Befreiungen vor, die hier nicht alle aufgeführt werden sollen. Versicherungsfrei sind u. a. lands- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer mit schriftlichen Jahresarbeitsverträgen oder mit sechsmonatigen Kündigungskrisen. Die Versicherungsfreiheit erlischt hier sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis abläuft. Versicherungsfrei ist ferner das sogenannte häusliche Gesinde, das in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist. Um eine leichtere Vermittlung von häuslichen Kräften in die Landwirtschaft zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber für vorübergehende Beschäftigungen die Anordnung von Ausnahmeverordnungen durch den Verwaltungsrat zugelassen. Eine solche Anordnung ist ergangen und lautet: „Arbeitnehmer, die nicht berufsmäßig der Land- und Forstwirtschaft angehören, aber als häusliches Gesinde beschäftigt werden, sind für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, wenn sie in Stellen beschäftigt sind, die nur während eines Zeit-

raumes von weniger als 36 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres befristet zu sein pflegen.“

Versicherungsfrei ist wie bisher die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem andern Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiter beschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei. Versicherungsfrei ist ferner die lands- und forstwirtschaftliche Beschäftigung auf Grund eines mindestens einjährigen Lehrvertrages. Diese Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Neu ist weiter die Versicherungsfreiheit der geringfügigen Beschäftigungen. Sie ist gegeben, wenn Personen, die nicht überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, oder wenn berufsmäßige Arbeitnehmer außerberuflich eine geringfügige Tätigkeit ausüben. Als geringfügig gilt hierbei jedoch nur eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Stunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder wenn für sie kein höheres Arbeitsentgelt als 8 M. wöchentlich oder 35 M. monatlich vereinbart oder ortsüblich ist. Auf Kurzarbeit finden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung. Die Versicherungsfreiheit besteht nunmehr kraft Gesetzes: Die Unterlassung der vorgeschriebenen Bescheinigungsangeige hat lediglich zur Folge, daß der Arbeitgeber bis zum Ende der Kalenderwoche, in der die Bescheinigungsangeige formgerecht eingeht, den Arbeitgeberanteil zu zahlen hat, der im Falle der Versicherungspflicht zu tragen wäre.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer 1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist; 2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat; 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Der Begriff „Arbeitsfähigkeit“ ist ähnlich bestimmt wie in der Invalidenversicherung: „Arbeitsfähig ist, wer infamde ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugunsten werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“ In der Praxis kam es nicht selten vor, daß die Arbeitslosenversicherung die Unterstützung verzögerte oder entzog, weil der Arbeitslose nicht mehr arbeitsfähig sei, während die Invalidenversicherung den Antrag auf Rente ablehnte, weil eine Invalidität im Sinne des Gesetzes nach ihrer Ansicht noch nicht vorlag. Die letzten Gesetzeränderungen bringen hierin eine Verbesserung. Die Verweiterung der Arbeitslosenunterstützung mit der Begründung der fehlenden Arbeitsfähigkeit ist jetzt „ausgeschlossen“, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung durch ein Verfahren in der Sozialversicherung das Gegenteil festgestellt wurde, vorausgesetzt, daß die Entscheidung nicht inzwischen durch eine neue rechtskräftige Entscheidung überholt wird. Wenn also ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung rechtskräftig deswegen abgelehnt oder entzogen worden ist, weil er nicht als arbeitsunfähig im Sinne dieser Gesetze anerkannt worden ist oder wenn in einem Ver-

fahren nach der RVO. rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Arbeitslose infolge von Unfall nicht mehr als zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, so ist die Arbeitslosenerversicherung an eine derartige Entscheidung gebunden und darf demzufolge die Unterstützung nicht ablehnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Derselbe Absatz des Gesetzes bringt auch zum Ausdruck, daß der Nachweis einer Zwangsjährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung das Entscheidende ist, nicht die getätigte Beitragsleistung von 26 Wochen.

Bezieht der Arbeitslose Krankengeld, Wohngeld oder eine Ersatzleistung, so erhält er daneben keine Arbeitslosenunterstützung. Hat er zum Bezuge von Krankengeld eine dreitägige Karenz durchzumachen, so erhält er für diese Zeit die Arbeitslosenunterstützung.

Von besonderer Bedeutung ist die im § 89a enthaltene Definition des Begriffs der Arbeitslosigkeit. Als arbeitslos gilt danach nur derjenige, der berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Damit scheiden diejenigen aus, die ihren Lebensunterhalt als Landwirte oder Gewerbetreibende hauptsächlich erzielen oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben können. Auch diejenigen gelten nicht als arbeitslos, die die Möglichkeit des Mitvermögens im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abstammung oder Geschwistern haben, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse zugunsten werden kann. Das soll insbesondere dann angenommen werden, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In der Praxis werden sich hieraus zahlreiche Streitfälle entwickeln, die durch die Spruchinstanzen geklärt werden müssen. Aus der Tatsache, daß nur berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätige Personen als arbeitslos im Sinne des Gesetzes gegebenenfalls betrachtet werden können, ergibt sich auch, daß nur vorübergehend einmal mitarbeitende Ehefrauen keinen Anspruch erwerben können. Zu beachten ist ferner, daß Anspruch auf Unterstützung nur dann besteht, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich gelöst ist. Das ist besonders zu beachten beim Ausgehen oder der Werkverbeurteilung. Inhaber von Wandergewerbescheinen werden in keinem Falle als arbeitslos angesehen und erhalten demgemäß keine Unterstützung.

Nach § 90 erhält derjenige für vier Wochen keine Unterstützung, der sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn 1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder 2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugunsten werden kann, oder 3. die Arbeit durch Zustand oder Ausperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Ausperrung, oder 4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder 5. die Verjorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung kann der Arbeitslose aus Gründen der Ziffer 2 nicht mehr ablehnen, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten ver-

Stadtbild, das die Rückwand ziert, sichert dem Kalender auf alle Fälle einen guten Platz im Heim oder Büro. Das Blau und Gold klingen recht harmonisch mit dem bunten Bild zusammen.

In diesem Zusammenhang soll auch gleich die Mappe „Wilder aus Schwaben“ erwähnt werden, mit der die Süddeutsche Tiefdruck-Gesellschaft m. b. H. (Interessengemeinschaft der Firmen Stähle & Friedel, Stuttgart, und Gebr. Frey AG, Jülich) Arbeitsproben ihres Könnens vorlegt. Es sind recht hübsche Motive aus dem schönen Schwabenland im Tiefdruckverfahren wiedergegeben. Diese Proben sind ein überzeugender Beweis der Leistungsfähigkeit der Firma.

Strick & Co., Altenburg. Dieser kleine zweifarbige Wandkalender ist eine beachtenswerte individuelle Leistung. Die Firma ist verhältnismäßig zwar etwas groß geraten, was aber durch die elegante Beweiskraft der Gotisch wieder etwas ausgeglichen wird. Die Negativ-Monatszeilen bilden einen guten Übergang zum Kalendarium.

Der Tafelkalender in schwarzem Saffianleder mit dezentem Ausdruck der Firma in Goldprägung ist ein hübsches und praktisches Angebinde von guter Werkkraft.

Mathias Struden, Düsseldorf. Dieser Wochenskalender mit seiner einprägsamen wogerechten Flächenaufteilung ist uns noch vom vorigen Jahr in guter Erinnerung. Durch Veränderung der Farben hat der Kalender sehr gewonnen. Die beiden grünen Zeilen mit schwarzer Schattierung in Verbindung mit dem hellgelbten Untergrund wirken recht bestend.

Tagblatt-Buchdruckerei, Stuttgart. Aus schwarzem Hintergrund leuchtet das „Tagblatt-Zumhaus“ feenhaft hervor. Die beiden darunter befindlichen roten Zeilen haben eine starke Werbewirkung. Das Kalendarium ist herumgruppiert, kann aber das Gegenlicht nicht bieten, so daß die Harmonie etwas gestört wird.

Der Wochenadreißkalender ist eine saß- und drucktechnisch einwandfreie Leistung, die ungeteiltes Lob verdient. Die dazwischengeschalteten Werbeblätter auf graugrünem

matten Kunstdruckpapier sind geeignet, das Vertrauen der Kunden zu erwerben.

Union-Verlagsanstalt, Stuttgart. Der Entwurf dieses Wochskalenders, der Graphiker Kruoh, hat schon immer originelle Ideen bei den Kalenderrückwänden entwickelt. Auch diesmal zeigt er einen Auschnitt eines stark belebten Straßenzuges in modernster Bauart vom Flugzeug aus gesehen. Das Bild ist buntbewegt und reizt durch seine Unklarheit zum weiteren Nachdenken an. Starke Werbewirkung ist damit erreicht worden. Der Wochskalender paßt sich gut an.

„Volksblatt“ G. m. b. H., Kassel. Der in seinen Ausmaßen beachtende Wandkalender hat trotzdem eine gute Fernwirkung. Mit primitiven Mitteln wurde Formvolles geschaffen.

„Vorwärts“-Buchdruckerei, Berlin. Die Rückwand dieses Wochskalenders zeigt in mehrfarbigem irisartigen Tiefdruck einen Landmann mit Sense im wogenden Ahrenfeld. Leider wird die prachtvolle Zeichnung durch einen zu großen Wochskalender verdeckt. Der Wochskalender ist aber sehr reizvoll, denn er bringt auf jedem Blatt eine hübsche Abbildung in Tiefdruck. Die Beschriftung müßte aber zu diesen stimmungsvollen Bildern etwas eleganter sein. Außerdem sind die Rückseiten der Blätter mit beschreibenden Hinweisen bedruckt.

Der zweifarbige Wandkalender wird durch sein handliches Format überall leicht untergebracht werden können. Die typographische Lösung ist einfach und zweckmäßig. Am Kopfe sind Abbildungen aus dem technischen Betrieb in Autotypiedruck wiedergegeben. Das Überdrucken derselben mit roter Beschriftung ist aber zu verwerfen. Der Tafelkalender ist ebenfalls in zwei Farben sauber und zweckmäßig hergestellt.

Besonderes Interesse dürfte das in Blauweissen gebundene Merkbuch finden, das für Funktionäre zweckmäßig ist, weil es mit entsprechenden Hinweisen und reichlichem Raum für Notizen versehen ist.

C. E. Weber, Schriftgießerei, Stuttgart. Diese Schreibernunterlage dürfte durch ihre praktische und dezente Aufmachung viele Freunde finden. Die Wö-

blätter sind mit Werbeblätter durchschossen, die im linken Drittel stets das Monatskalendarium tragen. Durch gute typographische Lösungen präsentieren sich die Schriften der Firma aufs beste. Das letzte Blatt bringt noch eine allgemeine Übersicht über die gangbarsten Schriften der Firma.

Heber & Weidemyer, Kassel. Dieser Wochenskalender macht durch die vielen weissen Flächen einen etwas zu nüchternen Eindruck. Diesem Uebel wäre leicht abzuhelfen gewesen, wenn für die Rückwand ein geöntes Papier genommen worden wäre. Die Wochenskalender sind gut aufgeteilt. Bei den unteren Klebrestreifen stört jedoch das Signet.

Georg Westermann, Braunschweig. Auch der diesjährige „Westermann“-Kalender ist ein Schmuckstück und zugleich ein Zeugnis für hohes technisches Können. Das Deckblatt zeigt eine für sich sprechende Photomontage, die durch die drei bunt ausgemalten Zeilen interessant belebt wird. Die 14 Tageblätter sind typographisch ideal aufgeteilt. Dazu sind hervorragende Bildproben aus Westermanns Monatsheften dazwischengeschaltet, die den Ästhetiker viel Genuß bereiten werden.

Wulkenweber-Druckverlag, Lübeck. Der Wandkalender für den „Wibeker Volksboten“ zeigt eine zu phantastische Photomontage. Durch die Schlagzeile auf grünem Grund wird einigermaßen Ruhe in die Seite gebracht. Das Kalendarium ist klar angeordnet.

Faßt man das Urteil zusammen, dann kann erfreulicherweise gesagt werden, daß die Qualität in diesem Jahre auf einem etwas höheren Niveau steht als in den Vorjahren. Lebendige Farben, gute Flächenkombinationen und saubere Tradausführung kann man fast durchweg feststellen. Der einfache Wandkalender tritt immer mehr zugunsten des Wochskalenders zurück. Auch der Massenblock verschwindet immer mehr, dafür setzt sich der für die Rückwand passende individuelle Block durch. Bei der Herstellung der Rückwände stößt man jetzt häufig auf figurliche Darstellungen im Offset- oder Tiefdruckverfahren. Mögen die Kalender als Werber ihre Aufgaben erfüllen und dem Gewerbe viele neue Kunden zuführen. H. J.



loren hat, die zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält nach § 93 ebenfalls für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Es würde den Rahmen dieses Artikels weit überschreiten, wenn wir diese beiden Paragraphen (90 und 93) näher erläutern wollten. Das soll gelegentlich einmal geschehen.

Zu dem wichtigen Kapitel der Sperrfristen wäre besonders zu bemerken, daß sie in milderen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden und in schwereren Fällen, insbesondere Wiederholungsfällen, auf acht Wochen verlängert werden kann. Die Sperrfrist läuft nur an den Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht genügt. Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Beschäftigung gefaßt hat, wenn diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat. Jede Sperrfrist endet spätestens sechs Monate nach ihrem Beginn. Ist diese Zeit noch nicht abgelaufen und läuft bei Beginn einer Sperrfrist noch eine frühere verhängte, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht.

In der Anwartschaftszeit ist die Änderung beachtenswert, daß sie bei erstmaliger Beantragung der Arbeitslosenunterstützung erst dann als erfüllt gilt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren (in bestimmten Fällen erweitert auf drei Jahre) wenigstens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Für spätere Unterstellungen verbleibt es jedoch bei der Anwartschaftszeit von 26 Wochen innerhalb der letzten zwölf Monate; auch diese Frist kann durch Erweiterungszeiten auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei, daß Krankheitszeiten, selbst wenn das Arbeitsverhältnis an sich fortbestand, nicht mehr zum Erwerb der Anwartschaft dienen können. Eine weitere Einschränkung bedeutet die Bestimmung, daß für den Erwerb der Anwartschaft von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, während der die Arbeitszeit des Arbeitnehmers weniger als 24 Stunden in der Kalenderwoche betragen hat, zwei Arbeitstage für einen gerechnet werden. Das gleiche gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während der ganzen Kalenderwoche bestanden und die Arbeitszeit weniger als vier Stunden an Tage betragen hat. Die Arbeitszeiten mehrerer Beschäftigungszeiten werden zusammengezählt. Diese Ausnahmevorschriften finden jedoch auf eigentlicher Kurzarbeit keine Anwendung.

Die Wartezeit, die bisher regelmäßig sieben Tage betrug, ist nunmehr in drei Gruppen eingeteilt. Sie beträgt jetzt 1. 14 Tage bei Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zugunfallsberechtigten Angehörigen besitzen und in die häusliche Gemeinschaft eines andern aufgenommen sind; 2. sieben Tage bei Arbeitslosen ohne zugunfallsberechtigten Angehörigen, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht in die häusliche Gemeinschaft eines andern aufgenommen sind sowie bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zugunfallsberechtigten Angehörigen; 3. drei Tage bei Arbeitslosen mit vier und mehr zugunfallsberechtigten Angehörigen. Nach Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge der der Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel vermindert ist, oder nach Arbeitsunfähigkeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, oder nach behördlich angeordneter Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer verkürzt sich die 14tägige Wartezeit auf sieben Tage, die sieben-tägige auf drei Tage, während die dreitägige ganz im Wegfall kommt. Nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen verkürzt sich die Wartezeit um so viele Warte-tage wie der letzten Beschäftigung vorausgegangen sind. Hat also ein Arbeitsloser seine Wartezeit bereits absolviert und etwa für fünf Wochen Arbeit erhalten, so braucht er keine neue Wartezeit durchzumachen. Hätte er nach vier Wartezeittagen für fünf Wochen Arbeit erhalten, so würde er, wenn seine allgemeine Wartezeit sieben Tage betrüge, noch drei Warte-tage bei der erneuten Arbeitslosigkeit durchzumachen haben. Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Hat der Arbeitslose jedoch für diesen Tag noch Arbeitsentgelt bezogen, so beginnt sie mit dem folgenden Tag.

### Korrespondenzen

**Dortmund.** (Handseher.) Am 5. Januar fand die Generalversammlung unserer Bezirksvereinigung statt. Kollege Bölle berichtete unter „Geschäftlichem“ von der Gründung neuer Handsehervereinigungen, so daß jetzt in sämtlichen Bezirksvororten im Gau Rheinland-Westfalen, mit Ausnahme der Orte Münster und Siegen, Handsehervereinigungen bestehen. Dann verlas er zwei Anträge zur Veranlassung der Gauvereinigung in Köln und gab anschließend daran den Jahresbericht. Dem Kassierer Kersch wurde Entlastung erteilt; außerdem wurde ihm für seine vorzügliche Kasseeinrichtung Dank ausgesprochen. Zu den Vorstandswahlen bemerkte Kollege Bölle, daß er wegen seiner Wahl zum Bezirks- und Ortsvereinsvorsitzenden das Vorsitzendenamt in der Handsehervereinigung niederlegen müsse. Darauf wurden als erster Vorsitzender Jean Meyers und als Kassierer Kersch gewählt. Diese beiden Kollegen wurden auch als Delegierte zur Versammlung der Gauvereinigung gewählt.

**Eisenberg i. Thür.** Am 5. Januar fand die Generalversammlung unserer Bezirksvereinigung statt. Kollege Stieglitz hob hervor, daß die das ganze Jahr 1929 hindurch anhaltende Arbeitslosigkeit die gesamte Kollegenchaft schwer traf. Auch das neue Jahr lasse in dieser Beziehung keine Hoffnung auf Besserung aufkommen. Anschließend gab Kassierer Palm den Kasseeintrag, aus dem ersichtlich war, daß auch die Ortskasse nicht gut abschnide. Einnahmen und Ausgaben wurden in Einklang gebracht. Ver-

vorgehoben soll werden, daß unser Ort im vergangenen Jahr 62 Kollegen durchzeiten und das Gehalt in Empfang nahmen. Bei den Vorstandswahlen lebte der bisherige Vorsitzende ab; an seine Stelle wurde Kollege Wilhelm Schumacher gewählt. Kollege Palm bat ebenfalls, ihn von seinem Posten zu entbinden. Dies wurde anerkannt und dem Kollegen für seine langjährige Tätigkeit Dank gesagt. Als Kassierer wurde Kollege Steingrüber gewählt, der den Posten das letzte Vierteljahr vertretungsweise innehatte. Der Schriftführer sowie der Schriftführer behielten ihre Ämter.

**Essen. (Drucker.)** Am 5. Januar fand unsere Hauptversammlung statt. Nach Bekanntgabe einiger Eingänge betreffender Vereine anfänglich des neuen Jahres erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Kollege Feuss dankte dem Vorstand für die geleistete Arbeit im Auftrage der Anwesenden. Kollege Böhm machte eingehende Ausführungen über die Arbeitsverhältnisse in Essen, an deren Verbesserung die Mitarbeit aller Mitglieder unbedingt notwendig ist. Es folgte dann der Kasseeintrag, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wurde. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder einstimmig wiedergewählt. Unter „Technischem“ wurden die eingegangenen Kalender besprochen und ausgetost. Dem Kassierer und den Unter-kassierern wurden Entschädigungen bewilligt.

**Frankfurt a. M. (Maschinenseher.)** Unsere Versammlung am 5. Januar ehrte das pflichtige Gedenken des Kollegen Ludwig Groß in üblicher Weise und stimmte sechs Neuaufnahmen zu. Die durch Rundschreiben bekanntgegebene Zusammenkunft der neuen Zentralkommission löste einige Diskussionen aus. Kollege Baer hielt einen Vortrag „Über unsere Statistik vom 29. November und ihre Auswirkungen“, der sehr interessante Veränderungen in fast allen von der Statistik erfaßten Gebieten gegenüber der vor zwei Jahren aufgenommenen zeigte. Auch die in einem Rundschreiben der Zentralkommission veröffentlichte internationale Statistik über Mindestwochenlohn, Arbeitszeit und Qualitätsleistung der Maschinenseher in den verschiedenen Ländern fand lebhaften Aufmerksamkeits.

**Gera. (Handseher.)** Unsere Jahresversammlung am 4. Januar war verhältnismäßig gut besucht. Nach Bekanntgabe der anfänglich des Jahreswechsels eingegangenen Glückwünsche der Zentralkommission und anderer Spartenvereinigungen erstattete der Vorsitzende W. Rante Bericht von der ersten Thüringer Vorkehrerkonferenz in Weimar. Nach Aussprache hierüber erklärte die Versammlung ihr Einverständnis mit den dort gefaßten Beschlüssen. Der hierauf durch den Vorsitzenden gegebene Jahres- und Kasseeintrag ergab in seinem ersten Punkt wenig Erfreuliches für unsere Spartenmitglieder, da von ihnen ein ganze Anzahl fast das ganze Jahr hindurch durch Eingehen von Druckerien, Mangel an Aufträgen für die Betriebe und vermehrte Aufstellung von Schweißmaschinen arbeitslos waren und noch jetzt sind. Ein großer Teil dieser Kollegen ist sowohl in der staatlichen als auch in der Verbandsunterstützung seit Monaten ausgebeutet. Daraus ergab sich auch ein Rückgang der Mitgliederzahl. Nach Aussprache über beide Berichte wurde dem Kollegen Rante für beide Funktionen Entlastung erteilt. Der Monatsbeitragsvertrag wurde bei dem bisherigen Satz von monatlich 25 Pf. beibehalten. Die Vorstandswahl ergab trotz der Bitte des bisherigen Vorsitzenden und Kassierers, ihn von den beiden Ämtern nunmehr zu entbinden, die einstimmige Wiederwahl des Kollegen Rante als Vorsitzenden. Am ihn etwas zu entlasten, wurde mit der Führung der Kasseeintrag Kollege Merbold betraut. Der Vorstand wurde dann noch durch Zuwahl auf fünf Mitglieder erweitert. Die Ausarbeitung des Jahresarbeitsplanes wurde dem Vorstand übertragen, der entsprechend den Beschlüssen der Weimarer Konferenz bemüht sein soll, auch Zusammen-treffen mit benachbarten Vereinen herbeizuführen.

**Greifswaldener. (Handseher.)** Am 4. Januar fand unsere Generalversammlung statt, die einen zufriedenstellenden Besuch aufzuweisen hatte. In kurzen Zügen gab der Vorsitzende den Jahresbericht. Am Ende des Jahres zählte unsere Vereinigung 47 Mitglieder. Bei der Vorstandswahl wurden u. a. die Kollegen Kersch als Vorsitzender und Schroeder als Kassierer gewählt. Eine rege Debatte wurde geführt über das Kündigungsverhältnis bei Entlassungen innerhalb der Sparten; es wurde dringend gefordert, daß die Mantelstaripferhandlungen Klärung in dieser Sache bringen. Hieran schloß sich ein gemühtliches Beisammensein, das die Kollegen noch einige große Stunden zusammenhielt.

**Greifswaldener-Friedberg.** Die Generalversammlung fand am 4. Januar statt. Der Kasseeintrag verzeichnete einen erfreulichen Bestand. Aus dem Jahresbericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß der Versammlungsbesuch im allgemeinen ein guter war. Die Mehrzahl der Versammlungen wurde durch Vorträge ver-rücklicht, wie allgemein bezeichnend ist interessant gestaltet. Den nichtbezugsberechtigten und ausgebeuteten Kollegen wurde zu Weihnachten ein Geldgeschenk aus der Vereinstasche bewilligt. Bei der Vorstandswahl wurde der bisherige Vorsitzende, Kollege Kusch, mit dem Verein nun schon das siebente Jahr vorwärts, wiedergewählt. Die Wiederwahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgte durch Zufall.

**M. Glabach.** Unsere Generalversammlung fand am 29. Dezember statt. Nachdem der Kollegenvereinigen ein Begrüßungsliedchen vorgetragen, übernahm wegen Erkrankung des ersten der zweite Vorsitzende die Leitung der Versammlung, 50 Kollegen waren anwesend. Nach Erledigung der geschäftlichen Formalitäten gab der Vorsitzende den Jahresbericht. Aus demselben war zu ersehen, daß auf dem tariflichen Gebiete noch manches im argen lag. Hieran schloß sich eine längere Diskussion, die über-sehene und Fehlendes ergänzen sollte. — Die seit langen Jahren übliche Weihnachtsgabe mit Kinderbesetzung fand am 22. Dezember statt. Es konnten 37 Kindern eine Freude bereitet werden. Zu der vom Gau bewilligten Weihnachtsgabeunterstützung erhielten die unterstützungsberechtigten Kollegen noch einen Zutruszusatz von 5 M. Die Witwen verstorbenen oder gefallener Kollegen erhielten 20 M. als Weihnachtsgabe. Die Vorstandswahlen gingen diesmal schnell von hause. Neugewählt wurden der erste Vorsitzende und ein Beisitzer. Die übrigen Vorstandsmitglieder verstarben auf ihren Posten. Von den beiden Lehrlingsleitern scheidete einer aus.

### Allgemeine Rundschau

**Nachnahmewerte Beispiele.** Die Firma Rudolf Woffe in Berlin machte ihren inaktiven ehemaligen Gehilfen eine besondere Weihnachtsgeste damit, daß sie die bisherige monatliche Unterstützung von 25 M. auf monatlich 40 M. erhöhte. — Die Firma Erich Wiegoreit in Düsseldorf zahlte wie früher auch im vorigen Jahre anlässlich des Weihnachtseffes ihrem gesamten Personal einen namhaften Geldbetrag als Weihnachtsgeschenk. Es ist das um so anerkennenswerter, als die Druckerei noch nicht zwei Jahre Eigentum des jetzigen Besitzers ist.

**Im die Lehrlingsleiter!** Der Bericht über unsere Lehrlingsabteilung wird auch in diesem Jahre wieder als Sonderdruck erscheinen und allen Mitgliedern der Lehrlingsabteilung kostenlos zugestellt werden. Die Gau-lehrlingsleiter werden gebeten, bis zum 1. Februar über alle wichtigeren Vorkommnisse aus ihren Vereinen, die Erwähnung im zentralen Jahresbericht der Lehrlingsabteilung verdienen, an den Verbandsvorstand zu berichten. Insbesondere ist Zahlenangabe der in den einzelnen Gauen bestehenden Lehrlingsvereine nebst Lehrlingsleitern erwünscht. Der Umfang jedes Gauberichts darf im Durchschnitt eine Druckseite des vorjährigen Berichts nicht überschreiten. Dieser Sonderdruck soll wieder so zeitig erscheinen, daß er auch zur Gewinnung der zu Ostern 1930 in die Lehre tretenden Jungbuchdrucker für unsere Lehrlingsabteilung Verwendung finden kann.

**Zur Beilegung der Zuschußfallen.** Unser letzten Gauvorkehrerkonferenz wurde vom Verbandsvorstande das durch Umfrage in sämtlichen Gauen ermittelte Resultat der vom Frankfurter Verbandstage geforderten Aufhebung sämtlicher Zuschußfallen mitgeteilt. Danach ist die Aufhebung fast überall erfolgt. Im Bericht über die Gauvorkehrerkonferenz in Nr. 5 des „Korr.“ war unter denjenigen Orten, wo die Aufhebung der Sterbegeldzuschüsse erst in Aussicht genommen ist, auch Breslau zu verzeichnen. Wie uns jedoch von dort mitgeteilt wurde, hat die Mitgliedschaft Breslau ihre Sterbegeldzuschüsse bereits aufgehoben. Wir nehmen mit Befriedigung hiervon Notiz.

**Sperlings Fragebogen.** Die Firma Sperling & Co. in Magdeburg sandte in letzter Zeit an verschiedene Stellungs-bewerber folgende Fragebogen: 1. Wie ist kurz gefaßt Ihr frühestes Lebensalter? Hierbei bitten wir genaues Geburtsdatum, Art und Mißglück Ihrer Schulbildung und Fachschulbildung sowie sämtliche innegehabte Stellungen, diese lückenlos, anzugeben. 2. Sind Sie verheiratet bzw. haben Sie Kinder? In welchem Alter befinden sich diese? 3. Wie gedenten Sie etwaige Wohnungsschwierigkeiten zu überwinden? 4. Welchen Verbänden gehören Sie an? 5. Warum wollen Sie Ihre jetzige Stellung verlassen? 6. Beschäftigen Sie, eine Dauerstellung zu suchen? 7. Wie sind Ihre Lohnansprüche? 8. Besitzen Sie Kenntnisse (nur wenn wirklich vorhanden), bzw. welche? a) an Druck-maschinen, bzw. an welchen? b) im Berechnungswesen (Preisarbeit)? c) in der Stereotypie? d) im Entwerfen und Skizzieren? 9. Können Sie Korrekturen und Revisionen selber frei lesen? 10. In welchen Facharten haben Sie bisher hauptsächlich gearbeitet? 11. Kenntnisse in Blei- und Linolschnitt? 12. Welcher Art ist die Tätigkeit, welche Sie jetzt ausüben? 13. Wie ist Ihr Gedächtnis? 14. Welche Prüfungen haben Sie abgelegt? 15. Erwaigter Eintrittszeitpunkt? 16. Haben Sie ein Lichtbild? Gegebenenfalls Beilegung erheben. 17. Einbindung lückenloser Zeugnisausschnitte (also zunächst nicht der Originale) wird erbeten. 18. Wie sehen sich eine persönliche Aussprache er-möglichen? 19. Wie ist Ihr Gesundheitszustand? 20. Was halten Sie sonst für wichtig und mitzuteilen? Von einem Kollegen, der einen solchen Fragebogen jugendb erhielt, kam uns folgende Antwort in Form von neun Gegenfragen an die Firma Sperling & Co. in Magdeburg zur Kenntnis: 1. Seit wie viel Jahren besteht Ihr Geschäft? 2. Wie viel Seher und Drucker beschäftigen Sie? 3. Welche Schriften und Maschinen sind in Ihrem Betrieb? 4. Was halten Sie von Hagenberg, Hiltel & Co.? 5. Wie viel Zeit geben Sie Ihren Arbeitern zum Austreten? 6. Würden Ihre Leute noch selbständig denken? 7. Wenn ja? Was ist zu denken erlaubt? 8. Ist Ihnen die Einrichtung bekannt, die auf gleichmäßigem Wege Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt? 9. Wie sind Ihre Erfahrungen am Arbeitsgericht? 10. Kennen Sie den Verband der Deutschen Buchdrucker? Dieses Frage- und Antwortspiel könnte man in unendlichen und noch viel ergiebigeren Varianten fortsetzen. Trotzdem bitten wir von weiteren Zufindungen in dieser Sache an unsere Adresse abzugeben, weil wir sie doch nicht alle veröffentlichen könnten.

**Tag des Buches 1930.** Für dieses Jahr ist wiederum die Veranstaltung eines Tages des Buches geplant. Es soll dabei das Thema „Buch und Jugend“ in den Vordergrund gestellt werden. Den Vorstoß im Ehrenausfluß hat der Reichsminister des Innern Carl Severing übernommen. Als Ort der Hauptkundgebung, die am 21. März stattfinden soll, wurde diesmal Leipzig in Aussicht genommen.

**Buchdruckerstreik in Polen.** In Krakau sind am 13. Januar die Arbeiter sämtlicher Druckereien in den Zustand getreten. Außer dem sozialistischen „Prace“ erscheint keine der dortigen Zeitungen. Verhandlungen mit den Unternehmern sind im Gange. Seit dem 2. Januar stehen auch die Buchdrucker in Lußin im Streik. Hier handelt es sich um einen neuen Tarifvertrag, um die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Lehrlingsfrage, Erhöhung der Löhne sowie um die Anerkennung des Gesellenverbandes. Auch in Lodz haben die Gehilfen der Buchdruckerei Greibler Müßt die Arbeit niedergelegt. Vor einigen Wochen wurden hier tarifliche Verbesserungen eingeführt; diese sind von der Geschäftsleitung gebrochen worden, was erneut den Streik hervorgerufen hat. Einer neueren Meldung zufolge ist der Streik in Krakau inzwischen beigelegt worden.

**Arbeitslosigkeit und Krankestand.** Nach dem Bericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurden bereits Ende des Vorjahres rund 1.770.000 Hauptunterstützungsenmpfänger in der ver-sicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung gezählt. Fast 70.000 mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres und

